



Gemeinderatssitzung

5. Sitzung

Termin	Donnerstag, 12. November 2020
Ort	mittels Videokonferenz
Beginn	19.30 Uhr
Ende	22.25 Uhr

Vorsitz	Bürgermeister Patrick Strobl (VP Melk)
Teilnehmer/innen	
Vizebürgermeister	Wolfgang Kaufmann (VP Melk)
Stadtrat/rätin	Sabine Jansky (SPÖ) Beatrix Leeb (VP Melk) Anton Linsberger (VP Melk) Peter Rath (VP Melk) DI Ute Reisinger (VP Melk) Adolf Salzer (VP Melk) Bettina Schneck (Grüne) Mag. Nikolaus Weinwurm (VP Melk)
Gemeinderat/rätin	Johannes Ebner (VP Melk) Leopold Emminger (SPÖ) Lukas Fürst (VP Melk) DI Erwin Gutleiderer (VP Melk) Mag. John Haas (SPÖ) DI Sandra Hörmann (VP Melk) Mag. Ilse Kossarz (VP Melk) Rudolf Kuntner (FPÖ) Ferdinand Luger (VP Melk) Mag. Ashur Namrud (VP Melk) Dr. Heidegund Niederer (Grüne) Ing. Gerhard Schuberth (VP Melk) Benjamin Steyrer (VP Melk) Emmerich Weiderbauer (Grüne) Cigdem Zengin (SPÖ) Birgit Zöchling (VP Melk)
Entschuldigt	Gemeinderätin Mag. Barbara Bilderl, MA (Grüne) Gemeinderat Dr. Gabriel Kammerer (Grüne) Gemeinderat Franz Schmutz (VP Melk)
Schriftführer	Mag. Klaus Weinfurter

Tagesordnung **Öffentlicher Sitzungsteil**

- 01 Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung vom 05. November 2020**
Bürgermeister Patrick Strobl
- 02 Feuerwehrwesen, Ausrüstungsverordnung 2020**
Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl
- 03 MEKIV, Geschäftsführerwechsel, Bericht**
Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

- 04 Wasserabgabenordnungen:**
 - a) Melk, Änderung**
 - b) Großpriell, Klauspriell, Kollapriell, Festlegung**
 Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 05 Kanalabgabenordnung, Änderung**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 06 Anrufsammeltaxi, Festlegung Komfortzuschlag**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 07 Parkplatz „Räcking 1“, temporäre Gebührenbefreiung**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 08 Firmenerweiterung Gugler GmbH, Kommunalsteuerförderung**
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm
- 09 Geschäftsjahr 2019, Bericht:**
 - a) Melker Tourismus- und VeranstaltungsGmbH (MTV)**
 - b) Melker KommunalimmobilienverwaltungsGmbH (MEKIV)**
 - c) Melker GrundstücksgesmbH (MGG)**
 Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm
- 10 Volksschule Melk, Zubau, Bericht**
Bericht: Stadträtin Beatrix Leeb
- 11 Teilungsplan GZ. 6230-19B, KG Schrattenbruck, Solarstraße**
Bericht: Stadtrat Peter Rath
- 12 Teilungsplan GZ. 6080-19A, KG Spielberg, Industriestraße**
Bericht: Stadtrat Peter Rath
- 13 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 3. Sitzung vom 07.09.2020**
Bericht: Ausschussvorsitzende-Stv. Gemeinderat Ferdinand Luger

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- 01 ABA Melk, Kläranlage, Anpassung/Erweiterung, Generalplanung, Vergabe**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 02 Interkommunaler Wirtschaftspark, Grundsatzbeschluss**
Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl
- 03 Quarzwerke Österreich AG, Abbauvertrag, Bericht**
Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl
- 04 Personalangelegenheiten**
Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er erklärt die „Spielregeln“ für die heutige Sitzung (Mikrofon stummschalten, bei Wortmeldung und Abstimmung bitte aktivieren, Abstimmung durch namentlichen Aufruf jedes einzelnen Mandatars).

01 Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung vom 05. November 2020

Bürgermeister Patrick Strobl

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

02 Feuerwehrwesen, Ausrüstungsverordnung 2020

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Bericht:

Der Bürgermeister berichtet über die kürzlich durchgeführten Finanzierungsgespräche mit beiden Feuerwehren für das Jahr 2021.

Zudem informiert er darüber, dass die Feststellung der Feuerwehrausrüstung gemäß den Bestimmungen der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung der Gemeinde obliegt und diese Feststellung zumindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist.

In der Folge informiert er anhand grafischer Darstellungen über die mit den Vertretern der Feuerwehren Melk und Spielberg-Pielach erarbeitete Matrix für die Risikoanalyse gemäß der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung für die Gemeinde Melk, die nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat dem Land NÖ und dem NÖ Landesfeuerwehrkommando vorzulegen ist.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Feuerwehrausrüstung für das Gemeindegebiet Melk gemäß § 2 der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung festzustellen. Das in der Ausrüstungsverordnung dargestellte HLF3 wird mit dem vorhandenen GTLF der FF Melk abgedeckt. Sämtliche Fahrzeuge, die bei beiden FF stationiert sind, sollen in dieses Ergebnis einfließen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

03 MEKIV, Geschäftsführerwechsel, Bericht

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Bericht:

Der Bürgermeister erinnert an die im Frühjahr 2020 erfolgte vorübergehende Bestellung von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN zum zweiten Geschäftsführer.

Er berichtet über die am 07.10.2020 abgehaltene Gesellschafterversammlung der MEKIV, in der Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN wie ursprünglich geplant als Geschäftsführer wieder abberufen und nunmehr Stadträtin DI Ute REISINGER zur zweiten Geschäftsführerin bestellt wurde.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

04 Wasserabgabenordnungen:

a) Melk, Änderung

b) Großpriell, Klauspriell, Kollapriell, Festlegung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

a) Melk, Änderung:

Bericht:

Die vorgesehene Änderung betrifft die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr von derzeit € 1,50 (seit 1.1.2018) auf € 1,80 (§ 7 Wasserabgabenordnung), des Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung (§ 2 Wasserabgabenordnung) von derzeit € 7,30 auf € 8,50 und der Bereitstellungsgebühr (§ 6 Wasserabgabenordnung) von derzeit € 25,- auf € 40,-.

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung wurde anlässlich der Voranschlagsberatung 2021 mit der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes NÖ, Abteilung IVW3, besprochen und von dieser in Anbetracht der geplanten Infrastrukturvorhaben als unbedingt notwendig angesehen, da die

Bedeckung des Schuldendienstes gemäß § 90 Abs.4 Z.7 der NÖ Gemeindeordnung unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren zu erfolgen hat.

Die letzte Änderung der Wasserabgabenordnung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 und mit Wirkung vom 01.01.2018.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführte Änderung der Wasserabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet:

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Melk

§ 1

In der Stadtgemeinde Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

Mit der Einhebung dieser Abgaben und Gebühren ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 19.127.218** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **70.923 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 40,00** pro m³/h festgesetzt.
 (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00
12	40,00	480,00
17	40,00	680,00
25	40,00	1000,00
35	40,00	1400,00
45	40,00	1800,00
55	40,00	2200,00
75	40,00	3000,00
125	40,00	5000,00
195	40,00	7800,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,80** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. April bis 30. Juni
 2. von 1. Juli bis 30. September
 3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft, ausgenommen § 6 und § 7, die mit 01.04.2021 in Kraft treten.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensatz anzuwenden.

Nach Wortmeldungen der Stadträte Sabine JANSKY, Bettina SCHNECK und Mag. Nikolaus WEINWURM sowie der Gemeinderäte Leopold EMMINGER, Mag. John HAAS, Rudolf KUNTNER und Mag. Ashur NAMRUD wird der Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen . Der Gemeinderat beschließt auf Grund der Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER, dass diese Gebührenerhöhung der Finanzierung von Vorhaben der WVA Melk dient.

b) Großpriell, Klauspriell, Kollapriell, Festlegung:

Bericht:

Für das mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2020 festgelegte eigene Gebührenggebiet ist ebenfalls eine Wasserabgabenordnung zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, für die Ortschaften Klauspriell und Kollapriell sowie die Liegenschaften Großpriell 6 und 34 eine Wasserabgabenordnung zu genehmigen, die wie folgt lautet:

WASSERABGABENORDNUNG

für die Ortschaften Klauspriell und Kollapriell sowie die Liegenschaften Großpriell 6 und 34 in der Stadtgemeinde Melk beschlossen:

§ 1

In den Ortschaften Klauspriell und Kollapriell samt den Liegenschaften Großpriell 6 und 34 in der Stadtgemeinde Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

Mit der Einhebung dieser Abgaben und Gebühren ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 301.695,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **1.613 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten

Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 50,00 pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	50,00	150,00
7	50,00	350,00
12	50,00	600,00
17	50,00	850,00
25	50,00	1.250,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,80** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. April bis 30. Juni
2. von 1. Juli bis 30. September
3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft, ausgenommen § 6 und § 7, die mit

01.04.2021 in Kraft treten.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensatz anzuwenden.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

05 Kanalabgabenordnung, Änderung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Die vorgesehene Änderung betrifft die Erhöhung der Einmündungsabgabe (§1) für Mischwasser- (von derzeit € 15,80 auf € 18,30) und Schmutzwasserkanal (von derzeit € 13,20 auf € 14,50) und der Kanalbenützungsgebühr (§5) für Schmutz- und Mischwasser (von derzeit € 2,50 auf € 3,00). Der spezifische Jahresaufwand zur Berechnung der schmutzwasserfrachtbezogenen Anteile wird von € 38,70 auf € 60,40 erhöht.

Diese Änderung der Kanalabgabenordnung wurde anlässlich der Voranschlagsberatung 2021 mit der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes NÖ, Abteilung IVW3, besprochen und von dieser in Anbetracht der geplanten Infrastrukturvorhaben als unbedingt notwendig angesehen, da die Bedeckung des Schuldendienstes gemäß § 90 Abs.4 Z.7 der NÖ Gemeindeordnung unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren zu erfolgen hat.

Die letzte Änderung der Kanalabgabenordnung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2018 und Wirkung vom 01.08.2018.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführte Änderung der Kanalabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet:

KANALABGABENORDNUNG

Präambel

(1) In der Stadtgemeinde Melk werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes erhoben.

(2) Mit der Eingebung der im Absatz 1 genannten Abgaben ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank beauftragt.

§ 1

A Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,30** festgelegt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 23.923.057** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **44.776 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

B Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,50** festgelegt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 9.063.260** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **24.932 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

C Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,30** festgelegt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 5.973.973** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **18.685 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlung

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr für den Misch- und Schmutzwasser sowie Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- a. beim Schmutz- und Mischwasser der Einheitssatz mit **€ 3,00**
- b. bei Einleitung von Regenwasser in Mischwasserkanal bzw. Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) eine um 10% erhöhte Einheitssatz lt. Pkt. a.
- c. beim Regenwasserkanal (ohne Schmutzwasseranschluss) der Einheitssatz mit € 0,50 festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der schmutzwasserfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 60,40** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Stadtgemeinde Melk unter Mitwirken der betroffenen Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

- (2) Auf Abgabentatbestände, für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirkt wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

06 Anrufsammeltaxi, Festlegung Komfortzuschlag

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Der Referent erinnert an den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates in seiner letzten Sitzung am 17.09.2020 zur Einführung eines Anrufsammeltaxis im Gemeindegebiet in den Varianten I und III unter Anerkennung von TOP-Jugendtickets.

Das entsprechende Förderungsansuchen wurde in der Folge an die Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten beim Amt der NÖ Landesregierung, RU7, übermittelt.

Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise informiert er aus den Beratungen in der Ausschusssitzung vom 15.10.2020. Neben Gesprächen mit Taxiunternehmen und NÖ Regional ist insbesondere die Festlegung des Komfortzuschlages zu treffen.

Dafür ist seitens der NÖ Landesregierung mit € 1,50 eine Obergrenze festgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Komfortzuschlag für die ersten sechs Betriebsmonate mit € 1,20 festzulegen. Sodann hat eine Evaluierung zu erfolgen, ob der Budgetkostenrahmen von € 15.000,- für 2021 eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, ist eine Preiserhöhung durchzuführen.

Nach Wortmeldungen der Stadträte DI Ute REISINGER, Bettina SCHNECK und Mag. Nikolaus WEINWURM sowie der Gemeinderäte Lukas FÜRST, Mag. John HAAS, Rudolf KUNTNER, Mag. Ashur NAMRUD, Emmerich WEIDERBAUER und Birgit ZÖCHLING wird der Antrag einstimmig angenommen. Vor der Abstimmung erklärt Stadträtin Bettina SCHNECK über Nachfrage des Vorsitzenden, den ursprünglich geplanten Gegenantrag nicht einzubringen.

07 Parkplatz „Räcking 1“, temporäre Gebührenbefreiung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Wie bereits in den letzten beiden Jahren ist beabsichtigt, den Parkplatz „Räcking 1“ auch in diesem Winter für die Monate Jänner und Februar 2021 von der gebührenpflichtigen Kurzparkzone auszunehmen, da er in diesem Zeitraum nur sehr vereinzelt von Touristen in Anspruch genommen wird und daher aufgrund seiner Zentrumsnähe vermehrt von der Bevölkerung bzw. MitarbeiterInnen von Innenstadtbetrieben gebührenfrei benutzt werden könnte.

Da der Adventmarkt 2020 coronabedingt abgesagt werden musste, ist vorgesehen, diese Gebührenbefreiung heuer bereits mit dem Monat Dezember 2020 zu beginnen und im Vergleich zu den Vorjahren somit um einen Monat auszudehnen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 12. November 2020 nachstehende

Änderung der bestehenden Kurzparkzonenabgabeordnung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

beschlossen:

§1

Ausnahme von der Kurzparkzonenabgabepflicht

Der Parkplatz an der B1 nordöstlich der Aussichtsplattform bis zur Parkplatzeinfahrt von der B1 (sogenannter „Parkplatz Räcking 1“) wird temporär aus der Kurzparkzonenabgabepflicht ausgenommen.

§ 2

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und tritt am 28. Februar 2021 wieder außer Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Kurzparkzonenabgabeordnung vom 7. Juli 2017 bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

08 Firmenerweiterung Gugler GmbH, Kommunalsteuerförderung

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

Bericht:

Die Firma gugler* GmbH hat im Jahr 2016 am Standort Melk, Auf der Schön 2, Mitarbeiter aufgestockt, da ein Firmenstandort in St. Pölten aufgelassen worden war. Dazu war bereits in der Gemeinderatssitzung am 03.11.2016 die einstimmige Absicht beschlossen worden, der Firma gugler* GmbH im Hinblick auf die durch die Firmenerweiterung hinzugekommenen MitarbeiterInnen eine Kommunalsteuerförderung zu gewähren.

Nunmehr ist die Firma gugler* GmbH an die Stadtgemeinde Melk herangetreten und ersucht um Gewährung einer Kommunalsteuerförderung im Ausmaß des Kommunalsteuerbetrages eines Jahres für die neu hinzugekommenen MitarbeiterInnen.

Für die Bemessung der Förderung sollen die Jahresbeträge der Kommunalsteuer der Jahre 2016 (€ 67.404,20) und 2017 (€ 68.904,31) herangezogen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Firma gugler* GmbH, aus Anlass der betreffenden Firmenerweiterung eine Kommunalsteuerförderung im Ausmaß des Differenzbetrages des Kommunalsteueraufkommens von 2016 zu 2017, das sind € 1.500,11, zu gewähren.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Mag. John HAAS wird der Antrag einstimmig angenommen.

09 Geschäftsjahr 2019, Bericht:

a) Melker Tourismus- und VeranstaltungenGmbH (MTV)

b) Melker KommunalimmobilienverwaltungsGmbH (MEKIV)

c) Melker GrundstücksgesmbH (MGG)

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

1) Melker Tourismus- und VeranstaltungenGmbH (MTV):

Bericht:

Der Referent informiert über den vorliegenden Jahresabschluss 2019, der in der Generalversammlung am 25.06.2020 beschlossen wurde. Der Jahresüberschuss für das Jahr 2019 beträgt € 0,- (wie im Vorjahr), der Bilanzgewinn € 1.111,99 (durch Gewinnvortrag, wie im Vorjahr). Die Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) ist mit 22,89% (gegenüber 22,78% im Vorjahr) leicht gestiegen, die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG mit 5,4 Jahren (gegenüber 7,3 Jahre im Vorjahr) deutlich gesunken.

Ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 URG besteht daher nicht. Die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers hat zu keinen Einwendungen geführt, da Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

2) Melker KommunalimmobilienverwaltungsGmbH (MEKIV):

Bericht:

Der Referent informiert über das Geschäftsjahr 2019 und den dazu vorliegenden Jahresabschluss, der in der Generalversammlung am 25.06.2020 beschlossen wurde. Für das Jahr 2019 ergibt sich ein Jahresüberschuss von € 71.863,06 (gegenüber € 52.766,13 im Jahr 2018). Der Bilanzgewinn beträgt € 545.834,56 (gegenüber € 473.971,50 im Jahr 2018). Per 31.12.2019 beträgt die Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) 14,19% (gegenüber 11,61% im Jahr 2018), die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG, die für das Jahr 2018 22 Jahre betrug, kann laut Auskunft des Wirtschaftsprüfers für 2019 nicht dargestellt werden, weil der Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit negativ war.

Ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 URG besteht jedenfalls nicht. Die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers hat zu keinen Einwendungen geführt, da Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

3) Melker GrundstücksgesmbH (MGG):

Bericht:

Der Referent informiert über den vorliegenden Jahresabschluss 2019, der in der Generalversammlung am 02.07.2020 beschlossen wurde. Der Jahresabschluss 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von € 72.638,70 aus (gegenüber € 6.787,21 im Jahr 2018). Der Bilanzverlust beträgt € 385.982,42 und ist gegenüber dem Vorjahr (€ 458.621,12) deutlich gesunken.

Per 31.12.2019 beträgt die Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) 18,73% (gegenüber 16,80% im Jahr 2018), die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG ergibt 22,8 Jahre (gegenüber 25,8 Jahre 2018).

Ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 URG besteht daher nicht. Die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers hat zu keinen Einwendungen geführt, da Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

10 Volksschule Melk, Zubau, Bericht

Bericht: Stadträtin Beatrix Leeb

Bericht:

Die Referentin informiert über die Beschlüsse in den letzten Stadtratssitzungen und über die seither eingeleiteten Schritte.

So wurde bereits ein Architektenwettbewerb gestartet, dessen Einreichfrist am 23.11.2020 endet.

Am 27.11.2020, um 10.00 Uhr, wird die Jurysitzung stattfinden, in der die fristgerecht eingereichten Wettbewerbsarbeiten anhand der festgelegten Kriterien beurteilt werden.

Die Förderung des Landes NÖ soll noch im Dezember 2020 durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds beschlossen werden. Baubeginn soll im März 2021 sein, die Fertigstellung im Herbst 2021.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung dieses Bauvorhabens zu treffen. Diese Umsetzung hat im Einvernehmen mit der Mittelschulgemeinde Melk zu erfolgen. Die Jury wird beauftragt, das Ergebnis der Jurysitzung unverzüglich der Förderstelle des Landes NÖ bekannt zu geben und mit dem Wettbewerbssieger in Auftragsverhandlungen zu treten. In der nächsten Gemeinderatssitzung ist darüber Bericht zu erstatten.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Mag. John HAAS und Mag. Ashur NAMRUD wird der Antrag einstimmig angenommen .

11 Teilungsplan GZ. 6230-19B, KG Schrattenbruck, Solarstraße

Bericht: Stadtrat Peter Rath

Bericht:

Der Referent erinnert an die Beschlüsse des Gemeinderates in der Sitzung vom 12.12.2019, in der einerseits der Teilungsplan GZ 6230-19, vom 27.11.2019, sowie die darin vorgesehene Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von 1.679 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde zur Herstellung der Erschließungsstraße genehmigt und andererseits die ausgewiesene Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet-A2 teilweise, und zwar im Bereich des Grundstücks Nr. 438/2, zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben wurde.

Er erinnert weiters an den Beschluss des Gemeinderates in der letzten Sitzung am 02.07.2020, in der der Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 6230-19A, KG Schrattenbruck, mit der weiteren Parzellierung der einzelnen Betriebsgrundstücke genehmigt wurde.

Nun berichtet er über den der heutigen Sitzung vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 6230-19B, KG Schrattenbruck, vom 14.10.2020 der die Übernahme der beiden Aufschließungsstichstraßen in das öffentliche Gut zum Inhalt hat und hinsichtlich der im Teilungsplan 6230-19A genehmigten Parzellierung eine Änderung vorsieht.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 6230-19B, KG Schrattenbruck, vom 14.10.2020, zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen .

12 Teilungsplan GZ. 6080-19A, KG Spielberg, Industriestraße

Bericht: Stadtrat Peter Rath

Bericht:

Der Referent informiert über den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 6080-19A, KG Spielberg, vom 08.09.2020, der die Übertragung von Teilflächen des öffentlichen Gutes der Gemeinde im Gesamtausmaß von 503 m² an die drei Anrainer Fonatsch GmbH (402 m²), Markus Fonatsch (38 m²) sowie Klaus und Elfriede Pimiskern (63 m²) vorsieht. Im Gegenzug werden zwei Teilflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde übertragen, 1 m² von Klaus und Elfriede Pimiskern sowie 20 m² von der Fonatsch GmbH.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind mit den Käufern einfache Kaufvereinbarungen abzuschließen, eine Verbücherung derselben ist wegen der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz nicht erforderlich. Diese Vereinbarungen werden bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vorliegen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 6080-19A, KG Spielberg, vom 08.09.2020, sowie die darin vorgesehene Übertragung von Teilflächen im Gesamtausmaß von 503 m² an die drei Anrainer Fonatsch GmbH, Markus Fonatsch sowie Klaus und Elfriede Pimiskern zu genehmigen, sowie der Entwidmung dieser Teilflächen (Trennstücke 1, 2, 3, 6 und 8) als öffentliches Gut zuzustimmen.

Gleichzeitig wird der Übernahme der vorgesehenen beiden Teilflächen (Trennstücke 4 und 5) im Gesamtausmaß von 21 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Melk und der grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zugestimmt.

Nach einer Wortmeldung von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN wird der Antrag einstimmig angenommen .

13 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 3. Sitzung vom 07.09.2020

Bericht: Ausschussvorsitzende-Stv. Gemeinderat Ferdinand Luger

Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner 3. Sitzung den nachfolgenden schriftlichen Bericht ausgefertigt:

Montag, den 07. September 2020

im

Rathaus Melk, 1.Stock

stattgefundene

**3. Sitzung des Prüfungsausschusses
gem. § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Beginn: 16.12 Uhr

Ende: 17.13 Uhr

Vorsitz:

Gemeinderätin Sabine **JANSKY**

Anwesend waren weiters:

Gemeinderat Johannes **EBNER**

Gemeinderat DI Erwin **GUTLEDERER**

Gemeinderat Dr. Gabriel **KAMMERER**

Gemeinderat Franz **SCHMUTZ**

Gemeinderat Ing. Gerhard **SCHUBERTH**, kommt um 16.16 Uhr

Auskunftspersonen:

zu Top 2: Bürgermeister Patrick **STROBL**

zu Top 3: Stadtrat Mag. Nikolaus **WEINWURM**

Entschuldigt war:

Gemeinderat Ferdinand **LUGER**

Schriftführer:

AL Klaudia **ULRICHSHOFER**

TAGESORDNUNG:

1) Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21.07.2020

2) Tourismus 2020

3) Finanzielle Auswirkung von Corona auf die Stadt Melk

3) Allfälliges

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1 der TO – Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21. Juli 2020:

Die Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 der TO – Tourismus 2020

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Bürgermeister Patrick STROBL zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Bürgermeister STROBL berichtet zu den einzelnen Fragen der Ausschussmitglieder:

- Kosten der Werbung im Allgemeinen und für den TV-Spot: es wurde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses eine Werbekampagne, z.B. Video, TV-Spot, Radio, Anzeigen in Zeitungen, gestartet; Kosten hierfür rund 15.000,-; des Weiteren wurden Broschüren „Visit Melk“ gedruckt; Gesamtausgaben der Werbekampagne „Visit Melk“ € 27.466,-; die Cities App wurde zum Preis von € 42.471,- installiert; bereits im Herbst 2019 wurden 5 Stk. Willkommenslöwen und Fahnen bei den Stadteinfahrten installiert; sämtliche Ausgaben wurden im Gemeinderat beschlossen und über die Melker Tourismus- und VeranstaltungsGmbH abgewickelt;
- Kosten für die Homepage: die Homepage „visit.com“ kostete € 20.574,74, zusätzlich wurde 2020 ein Besucherzähler zum Preis von € 1.100,00 installiert
- Kosten für die Kooperation mit der Firma Ringsmuth/Einnahmen durch die Tourismuspakete: der Gemeinde sind keine Kosten für die Pakete entstanden; Gemeinde- und Stadträte sind hier ehrenamtlich tätig; die Pakete werden durch die Firma Zwölfer zusammengefasst, und durch sie als Reisebüro abgewickelt; dadurch gibt es auch keine Einnahmen, da alles an die Firma Zwölfer abgegeben wurde;
- Abschließend merkt der Bürgermeister an, dass auf Anfrage der Gastronomie die Einnahmen aus den Gastgärten für die Tourismuspakete zweckgewidmet wurden;

Anschließend beantwortet der Bürgermeister einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Bürgermeister Strobl für die ausführliche Beantwortung der Fragen und verabschiedet diesen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Pkt. 3 der TO – Finanzielle Auswirkung von CORONA auf die Stadt Melk

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass STR Mag. Nikolaus WEINWURM zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

STR WEINWURM berichtet über die einzelnen Förderungen, welche die Stadtgemeinde Melk bis zum heutigen Tag erhalten hat:

- Bedarfszuweisung zum Härteausgleich € 300.000,-
- Kraftpaket in Höhe von € 119.648,84: in den Monaten Juli und August 2020
- KIG 2020: eine Förderung in Höhe von rund € 583.000,- für ein Projekt

Bezüglich der fehlenden Einnahmen verweist er vor allem auf die Kartenabgabe durch das Stift Melk, Nächtigungstaxen wie vor 5 Jahren, fehlende Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung, Einnahmeneinbrüche bei der Kommunalsteuer und vor allem auch Einbrüche bei den Abgabenertragsanteilen. Konkrete Zahlen können allerdings erst mit dem Rechnungsabschluss 2020 genannt werden.

Hinsichtlich Liquidität ist der Kontokorrentrahmen am Girokonto der Gemeinde noch nicht ganz ausgenutzt, allerdings muss dieser laufend überprüft und kontrolliert werden.

Anschließend beantwortet STR Mag. Weinwurm einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Vorsitzende bedankt sich bei STR Mag. Weinwurm für die ausführliche Beantwortung der Fragen und verabschiedet diesen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Pkt. 4 der TO – Allfälliges

Dieser TO-Punkt wurde vor Punkt 2 behandelt. Die nächste Prüfungsausschusssitzung wird am Di, 24.11.2020, um 16.00 Uhr stattfinden. Für das kommende Jahr soll ein Plan mit 4 vorläufigen Sitzungsterminen erstellt werden. Die unangemeldete Prüfung soll nicht später als um 16.00 Uhr stattfinden, um Überstunden der MitarbeiterInnen zu vermeiden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt die Vorsitzende die Sitzung und dankt allen Teilnehmern für die Sitzungsteilnahme.

Von Bürgermeister und Kassenverwalterin wurde am 14.10.2020 im Sinne des § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung folgende schriftliche Äußerung abgegeben:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Niederschrift über die am 07. September 2020 durchgeführte 3. Sitzung des Prüfungsausschusses.

Wir danken dem Prüfungsausschuss für die behandelten Themenbereiche „Tourismus 2020“ und „Finanzielle Auswirkungen von Corona auf die Stadt Melk“ und stellen anhand der Verhandlungsschrift fest, dass die Ausführungen zu diesen Themen von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen wurden und zu keinen Feststellungen oder Empfehlungen geführt haben.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung wird die Ausschussniederschrift samt dieser Äußerung dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick STROBL
Bürgermeister

AL Klaudia ULRICHSHOFER
Kassenverwalterin

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 07.09.2020 sowie die gemeinsame Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin vom 14.10.2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Nach Wortmeldungen von Stadträtin DI Ute REISINGER und Gemeinderat Mag. John HAAS wird der Antrag einstimmig angenommen .

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil.

Der Bürgermeister

Die Stadträtin

Patrick STROBL

DI Ute REISINGER

Die Stadträtin

Der Gemeinderat

Bettina SCHNECK

Mag. John HAAS

Der Gemeinderat

Der Schriftführer

Rudolf KUNTNER

Mag. Klaus WEINFURTER